

## **Bekanntmachung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Konversionsprojekt Flughafen Niederrhein**

### 1. Anlass

Die Bezirksregierung Düsseldorf hatte am 21.06.2001 der Flughafen Niederrhein GmbH eine Änderungsge-  
nehmigung (Az.: 59.1-Flughafen Niederrhein) zur zivilen Nachfolgenutzung des ehem. Militärflugplatz Wee-  
ze-Laarbruch erteilt. Eine Prüfung der Umweltauswirkungen hatte zuvor ergeben, dass keine nachteiligen  
Auswirkungen zu befürchten sind. Zur Herstellung von Rechtssicherheit und unter Berücksichtigung neuerer  
Rechtsprechung sollen die Auswirkungen des Konversionsprojektes nun zusätzlich im Rahmen einer förmli-  
chen Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht werden.

### 2. Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ein Konversionsgenehmigungsverfahren muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträ-  
glichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen, wenn die zivile Nutzung mit relevanten baulichen Veränderungen  
verbunden ist (§ 8 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)). Wegen möglicher Auswirkungen in den Niederlan-  
den ist hier gem. §§ 8 und 9a UVPG eine Beteiligung niederländischer Behörden und der niederländischen  
Öffentlichkeit vorgeschrieben.

### 3. Behörde

Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (Tel.: 0211-  
475-5209). Hier können verfahrensbezogene Informationen eingeholt sowie Fragen gestellt werden.

### 4. Art der Entscheidung

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung dient der förmlichen Untersuchung möglicher Umweltauswirkun-  
gen durch die zivile Nachfolgenutzung des Flughafens Niederrhein. Nachdem erhebliche Umweltauswir-  
kungen bereits durch ein nichtförmliches Verfahren im Änderungsenehmigungsverfahren verneint wor-  
den waren sollen diese Ergebnisse im förmlichen Verfahren verifiziert werden.

### 5. Entscheidungserhebliche Unterlagen

Durch die Flughafen Niederrhein GmbH wurde zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Luftverkehrsprognose für den Flughafen Niederrhein bis zum Jahr 2020 (Juni 2008)
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet (FFH und Vogelschutz NL-145 „Maas-  
duinen“) vom 28.05.2008
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Juni 2008) mit Bericht über vorgezogene Ausgleichsmaß-  
nahmen (21.07.2008)
- Luftschadstoffgutachten
- Studie zur Verkehrsanbindung des Airport Niederrhein – Kurzbericht (November 2003) sowie Ak-  
tualisierung des Verkehrsgutachtens zur landseitigen Anbindung des Airport Weeze – Ergebnis-  
bericht (Juni 2008)
- Gutachten zur Berechnung der Luftverkehrsgeräuschmissionen nach der AzB-99, Bestimmung  
der Mittelungspegel und Abschätzung der Schutzzonen vom 11.07.2008
- Bericht zu Lärmmissionen auf niederländischem Territorium

### 6. Ort und Zeitraum möglicher Einsichtnahme

Die genannten Unterlagen werden zwischen dem 20.08.2008 und dem 20.09.2008 bei folgender Stelle  
ausgelegt:

Anschrift:      Gemeindeverwaltung Weeze, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze  
Zimmer:        2. Etage, Zimmer 36  
Dienstzeiten:   montags bis mittwochs zwischen 9.00 und 12.00 Uhr sowie 14.00 und 16.00 Uhr,  
                         donnerstags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr sowie 14.00 und 18.00 Uhr,  
                         freitags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr

### 7. Fristen / Sonstiges

Jeder, dessen Belange von dem Konversionsprojekt berührt werden, kann sich bis zu vier Wochen nach  
Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienal-  
lee 2 in 40474 Düsseldorf, Fax: 0211-475-3980, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de) oder der auslegenden Ge-  
meinde zu der Untersuchung äußern. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlos-

sen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Untersuchung wird gem. § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. §. 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in den Tageszeitungen, die in dem betroffenen Bereich verbreitet sind, bewirkt. Ferner wird das Ergebnis gem. § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in den Gemeinden vor Ort für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 30.07.2008  
Bezirksregierung Düsseldorf  
26.01.01.01-Flughafen-Niederrhein

Im Auftrag  
gez. Nüse